

Rechtliche und steuerliche Fragen in der Arbeit von Fördervereinen

Was muss bei der Vereinsgründung berücksichtigt werden? Lässt man sich als Verein in das Vereinsregister eintragen? Sind wir als Verein überhaupt steuerpflichtig? Dies ist nur ein kleiner Teil der Fragen, die sich Menschen stellen, die vorhaben, einen Verein zu gründen oder gerade einen solchen gegründet haben. Professionelle juristische Unterstützung ist in jedem Fall angeraten. Der folgende Beitrag will diese nicht ersetzen, weist im Gegenteil neben den Möglichkeiten auf die Fallstricke hin, die bei einer Vereinsgründung zu bedenken sind.

Wer kennt sie nicht, das Mitglied oder den Kollegen im Vorstand, die aufblühen, wenn langwierige Debatten zur Geschäftsordnung zu führen sind oder Änderungen der Satzungen anstehen. Wer ist nicht froh, wenn in der Mitgliederversammlung endlich die Formalitäten wie der Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer abgewickelt werden konnten und auch den Anträgen auf Entlastung der Vereinsorgane – einstimmig mit Enthaltung der Betroffenen – zugestimmt worden ist.

Geht es bei Fördervereinen im Bibliothekswesen nicht hauptsächlich um Inhalte, die der hier zelebrierten Bürokratie geradezu diametral entgegengesetzt sind, und müssen nicht ehrenamtlich Tätige ohnehin durch Gerichte und Finanzämter mit anderen Maßstäben als hauptamtlich tätige Funktionäre gemessen werden? Kann man sie nicht in Ruhe ihre Sacharbeit machen lassen, und muss man sie in ihrer ohnehin knapp bemessenen Zeit unbedingt mit lästigem Schriftverkehr belasten?

Wer aus verständlichen Gründen diese Fragen in der Erwartung stellt, als aktives ehrenamtliches Mitglied oder Organ eines Fördervereins von der Beschäftigung mit komplexen Rechtsfragen entbunden zu werden, der irrt leider. Die Beschränkung auf die rein inhaltliche Arbeit im Vertrauen darauf, dass schon alles gut gehen werde, kann auch in einem kleinen, überschaubaren Verein Folgen haben, die sich sogar auf das eigene Vermögen auswirken. Weniger gravierend, aber in jedem Fall lästig wirken sich Verzögerungen in der Vereinsarbeit aus, die auf fehlende Beachtung grundlegender rechtlicher Bestimmungen zurückzuführen sind.

Es ist also unabhängig von der Größe des Vereins, von seinem Zweck und dem Status der Mitglieder notwendig, in Kenntnis der maßgeblichen Regelungen des Vereins- und Steuerrechts die notwendigen Organisationsentscheidungen zu treffen und bei zentralen Ereignissen wie z. B. der Mitgliederversammlung alle bürokratischen Schritte zu gehen, die für das Erreichen auch der sachlichen Ziele unerlässlich sind. Es ist das Ziel dieses Beitrages, für ein solches Handeln die notwendige Sensibilität zu entwickeln. Bei der Komplexität der Themen und den sich – besonders im Steuerrecht – ständig ändernden Ausführungsbestimmungen und Bemessungsgrenzen können diese Zeilen jedoch nicht den professionellen Rat des Rechtsanwalts oder des Steuerberaters im Einzelfall ersetzen.

Der Verein sollte bei Unklarheiten oder sich abzeichnenden Problemen weder Kosten noch Mühen scheuen, um solchen Rat einzuholen. Einsparungen auf diesem Gebiet können sich in finanzielle Schäden verwandeln, die ein Vielfaches der zur Diskussion stehenden Honorare schnell überschreiten. Lehrgeld haben in dieser Hinsicht auch Verbände im Bibliothekswesen schon zahlen müssen.

Grundlegende Vorschriften

Wenn hier einzelne Rechtsgebiete und Paragraphen besonders hervorgehoben werden, so kann dies nicht heißen, dass bei der Arbeit von Vereinen ausschließlich diese Regelungen zu beachten wären. Unser Recht baut auf Verweisungen, auf Legaldefinitionen und auf der Rechtsprechung auf, die ihren Niederschlag in Urteilen finden. Es wird durch die Wissenschaft weiter entwickelt, und in einem besonderen Fall muss vielleicht erst das Gericht den sonst nicht zu klärenden Sachverhalt entscheiden. Trotz dieser Einschränkungen bieten die im Folgenden aufgeführten Quellen einen Einstieg in die wichtigsten Alltagsfragen.

Diese Alltagsfragen beziehen sich meist auf die Praxis und nicht auf tiefergehende prinzipielle Probleme. Trotzdem sollte hier erwähnt werden, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in den Grundrechten (also den elementaren Menschenrechten) die Basis für die Vereinsarbeit legt. In Art. 9, Abs. 1 GG wird die allgemeine Vereinigungsfreiheit garantiert. Diese Vorschrift gibt allen Deutschen das Recht, „Vereine und Gesellschaften zu bilden“. Es bezieht sich auf Vereinigungen aller Art, ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Sinn ist es, die Verwirklichung der Persönlichkeit als Grundrecht auch in Gruppenform sicherzustellen.

Eingeschränkt wird das Recht durch Art. 9, Abs. 2, der Vereinigungen verbietet, die die Strafgesetze verletzen, sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder die verfassungsmäßige Ordnung gefährden.

Ergänzt und in gewisser Weise ausgeweitet wird die Vereinigungsfreiheit durch die in Art. 9, Abs. 3 garantierte Koalitionsfreiheit. Sie gibt jedermann (und nicht nur den Deutschen) das Recht, zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden.

Diese Vorschrift ist die Basis für die Arbeit von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Arbeitgebervereinigungen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Art. 8 GG, der es allen Deutschen erlaubt, sich ohne Anmeldung und Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Versammlungsfreiheit).

Zentrale Wirkung für das Entstehen, die Organisation und die Arbeit des Vereins hat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in dem sich die §§ 21-79 in Titel 2 (Juristische Personen) und Untertitel 1 (Vereine) ausschließlich diesen Fragen zuwenden. Weitere Vorschriften des BGB (z. B. Vertragsrecht, Recht der unerlaubten Handlungen) können in der täglichen Arbeit relevant werden, sind aber hier nicht im Einzelnen aufzuführen.

In jedem Fall von Bedeutung werden Regelungen aus dem Steuerrecht sein. Hier sollten in jeder Geschäftsstelle eines Vereins die Abgabenordnung (AO) und das Einkommensteuergesetz (EStG) verfügbar sein. Hoffentlich nie gebraucht werden sollte das Strafgesetzbuch (StGB), doch können Vorwürfe wegen Untreue (§ 266 StGB) schneller auftauchen, als es Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern lieb ist und für wahrscheinlich gehalten wird.

Vereinsgründung

Bei der Gründung eines Fördervereins für eine Bibliothek machen sich die Gründungsmitglieder wahrscheinlich nicht klar, dass sie hier nicht einen abseits gelegenen Sonderweg im Bibliothekswesen beschreiten, sondern sich in guter Gesellschaft befinden, die insgesamt auf eine lange und erfolgreiche Tradition zurückblicken kann.

Die Rechtsform des Vereins haben die institutionellen Zusammenschlüsse von Bibliotheken auf regionaler und überregionaler Basis gewählt (z. B. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, Deutscher Bibliotheksverband). Berufsverbände wie der Verein Deutscher Bibliothekare (VDB) und der Berufsverband Information und Bibliothek (BIB) haben sich für die Rechtsform des Vereins entschieden, und die Deutsche Forschungsgemeinschaft als wichtigste Förderorganisation der deutschen Wissenschaft und der wissenschaftlichen Bibliotheken ist ebenfalls als Verein tätig.

Diese Rechtsform liegt vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, unabhängig davon, ob die betreffende Organisation sich ausdrücklich als Verein bezeichnet oder nicht, denn: Der Verein ist definiert als „freiwilliger, auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter

und vom Wechsel der Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss mehrerer Personen unter einem Gesamtnamen (Vereinsnamen) zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke“. Diese Zwecke können ideeller Natur sein (Idealverein) oder auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet werden (wirtschaftlicher Verein). Konsequenzen hat diese Unterscheidung hauptsächlich bei der Erlangung der Rechtsfähigkeit und in steuerlichen Fragen. Im Folgenden geht es hier – sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt – um den Idealverein.

Zur Vereinsgründung sind bereits zwei Personen ausreichend. Diese Personen können natürliche oder juristische Personen sein. Da jedoch beim Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sieben Unterschriften von Gründungsmitgliedern vorliegen müssen, geht man bei der Gründung allgemein von dieser Zahl als Mindestgröße aus. Nach der Gründungsphase ist es unschädlich, wenn von diesen sieben Mitgliedern einige ausscheiden und keine neuen eintreten; der Verein bleibt trotzdem bestehen und behält auch seine Rechtsfähigkeit, wenn er davor eingetragen worden ist.

In der Gründungsversammlung dieser sieben Mitglieder ist die Satzung zu beschließen. Außerdem sind die darin vorgesehenen Vereinsorgane zu wählen. Nach Aufnahme der satzungsgemäßen Tätigkeit ist der Verein errichtet. Er kann auch schon vor der Eintragung in das Vereinsregister tätig werden. Zentrale Bedeutung bei dem Gründungsakt und danach natürlich auch bei der täglichen Arbeit des Vereins kommt der Satzung zu, die zwar frei gestaltet werden kann, aber in jedem Fall den Anforderungen des BGB voll entsprechen muss.

Sorgfältige Beachtung gerade dieser Vorschriften und der noch zu erörternden Anforderungen aus steuerrechtlicher Sicht an die Satzung ist dringend erforderlich, wenn vielfältige Probleme bei Eintragung, Haftung, Steuerpflicht und Erreichen der eigentlichen Vereinszwecke vermieden werden sollen. Die Verwendung von Mustersatzungen, das Abschreiben von Regelungen vergleichbarer und schon länger problemlos und erfolgreich tätiger Vereine sind sehr zu empfehlen: Die Kreativität in der Vereinsarbeit sollte sich auf die Sacharbeit konzentrieren können und sich nicht in der Formulierung eigener Ideen für gängige bürokratische Verfahren abnutzen.

In jedem Fall muss die Vereinssatzung Regelungen enthalten, die folgende Punkte umfassen:

- den Namen des Vereins. Dieser soll sich von den Namen anderer am Ort befindlicher Vereine deutlich unterscheiden und nicht über wesentliche Eigenschaften des Vereins (Zweck, Alter, Mitgliederzahl) täuschen. Er muss den Zusatz e. V. führen, wenn er in das Vereinsregister eingetragen

worden ist (und darf dies natürlich nicht, wenn keine Eintragung vorliegt).

- den Sitz des Vereins. Er ist schon deshalb zu nennen, weil sich daran wichtige Rechtsfolgen (z. B. Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten) knüpfen. Er sollte möglichst dort liegen, wo Vereinsorgane tätig sind und wo möglichst wenige Wechsel stattfinden (z. B. Sitz der Geschäftsstelle). Bei einem Wechsel des Vereinssitzes ist auch immer die Satzung entsprechend zu ändern und das Registergericht darüber zu unterrichten.
- Eintragung in das Vereinsregister. Ist eine Eintragung beabsichtigt, ist diese Absicht bereits in der Satzung ausdrücklich festzuhalten (und nicht etwa erst die erfolgte Eintragung).
- Form des Eintritts und des Austritts bzw. des Ausschlusses der Mitglieder. Hier sind keine Einzelheiten fest vorgegeben. Der Verein kann die von ihm als zweckmäßig empfundenen Regelungen wählen. Diese sind dann aber in jedem Fall in die Satzung aufzunehmen.
- Beitragspflicht. Es ist zu bestimmen, ob und in welcher Form Beiträge erhoben werden. Gründe für eine Beitragsbefreiung sind hier ebenfalls zu nennen. Die Beitragshöhe sollte dagegen mit einem entsprechenden Hinweis (... das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung) nicht Eingang in die Satzung finden, da sonst bei jeder Veränderung auch eine aufwändige Satzungsänderung erfolgen müsste.
- Zusammensetzung des Vorstandes. Hier sind Anzahl und Befugnis der Vereinsorgane zu bestimmen. Im Zweifel würde eine Person als Vorstand rechtlich ausreichen, aus praktischen Gründen wird man aber sicher mehrere Vorstandssitze schaffen. Bei einer geringen Mitgliederzahl können die Mitglieder auch alle den Vorstand bilden, ohne dass dies nachteilige rechtliche Folgen hätte.
- Berufung der Mitgliederversammlung. Die Satzung muss festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist und in welcher Form dies zu geschehen hat.
- Beurkundung von Beschlüssen. Hier geht es um die Art und die Form der Protokolle, für die ebenfalls keine Einzelheiten vom BGB vorgegeben werden. Da aber Beurkundungen immer wieder (z. B. bei Eintragung, Änderung der Satzung, Einschränkung oder Ausweitung von Vertretungsbefugnissen) notwendig werden, sollten hier praktikable und dann auch stets einzuhaltende Formulierungen enthalten sein.

Weitere Regelungen können in die Satzung aufgenommen werden, wenn sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Neben den zwingenden Paragraphen enthält das BGB zu dem Thema Verein auch dispositive Bestimmungen. Hier kann der Verein durch seine Satzung von den gesetzlichen Regelungen abweichen; tut er dies nicht, gelten die entsprechenden Paragraphen des BGB weiter (§ 40 BGB „Nachgiebige Vorschriften: Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.“).

Rechtsfähigkeit und Haftung

Bei der Gründung ist die Entscheidung zu treffen, ob der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden soll oder nicht. Oft scheuen gerade kleine Vereine mit ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern vor der Eintragung zurück: Es werden die Kosten gescheut, der bürokratische Aufwand (Gang zum Notar, Aktualisierung des Vereinsregisters bei Änderungen von Satzung, Sitz und Vorstand) erscheint einerseits hoch und andererseits vermeidbar und schließlich: Was soll denn passieren?

Der Verein verfolgt ideelle Zwecke, verfügt nur über geringes Vermögen, es gibt keine Angestellten, und der Vorstand erledigt seine Aufgaben in der Freizeit. Dass gerade hier unter Umständen besondere Risiken lauern, bleibt vielen Vereinsmitgliedern verborgen, denn sie fassen den Vorgang der Eintragung lediglich als Verwaltungsakt mit bürokratischer Zielsetzung auf.

Tatsächlich erlangt der Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister jedoch seine uneingeschränkte Rechtsfähigkeit: Er wird zur geschäftsfähigen juristischen Person und kann damit Träger von Rechten und Pflichten werden, die er in eigenem Namen wahrnimmt. Der Verein ist damit Vertragspartner bei Kaufverträgen, Erbe bei entsprechenden Vermächtnissen und Steuerschuldner gegenüber dem Finanzamt. Er kann Arbeitgeber werden, Grundstücke erwerben und Bankkonten eröffnen. Er hat ebenfalls die Haftung für sein Handeln und Unterlassen zu tragen, d. h. er muss für die Folgen in der Weise eintreten, dass er Ersatz für Schäden leistet, die er nach dem Gesetz zu verantworten hat.

Die Pflicht zum Schadensersatz kann auf folgender rechtlicher Grundlage entstehen:

- als Folge unerlaubter Handlungen,
- als Folge von Vertragsverletzungen,
- als Konsequenz der sog. Gefährdungshaftung.

§ 823 BGB bestimmt:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Wer wird schon in einem Förderverein einen anderen vorsätzlich oder widerrechtlich verletzen? Dazu kann es schneller kommen als man vermutet: Der Verein veranstaltet im Rahmen seiner Aufgaben eine Ausstellung, hat aber durch seinen Vorstand den Zustand der Veranstaltungsräume nicht ausreichend geprüft.

Wegen eines Baumangels kommt es zu einem Unfall bei einem Besucher, der daraufhin vom Verein Ersatz der Behandlungskosten und seines Verdienstausfalls fordert. Er wird damit Erfolg haben, denn die Schadensersatzpflicht tritt auch bei Fahrlässigkeit ein. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es kommt dabei nicht darauf an, dass sich im Vorstand kein Experte für Baufragen befunden hat, denn notfalls hätte der Verein sich in Zweifelsfragen den Rat eines Sachverständigen holen müssen.

Schadensersatz aus Vertragsverletzungen wird meist auf dem § 280 BGB beruhen:

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Auch hier können die Risiken recht nahe liegen: Der Verein verkauft ein ihm gehörendes Fahrzeug, kann es aber wegen eigener Nachlässigkeit nicht zum fest zugesagten Zeitpunkt übergeben. Der Käufer kann den Schaden geltend machen, der ihm durch diese Verzögerung entstanden ist (z. B. Aufwendung für einen Mietwagen), denn nach § 249 BGB gilt:

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Ansprüche aus Gefährdungshaftung werden eher selten auftreten. Diese entstehen in klar definierten Fällen (z. B. Tierhaltung, Produkthaftung) auch dann, wenn kein Verschulden vorliegt: Ein Reiterverein wird wegen einer Verletzung haftbar gemacht, die ein ihm gehörendes Pferd einem Besucher zugefügt hat. Hier kommt es nicht darauf an, ob der Verein seine Sorgfaltpflicht erfüllt hat, denn der Schadensersatzanspruch entsteht bereits aufgrund der Tierhaltung.

In allen hier diskutierten Fällen haftet der eingetragene Verein mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Er hat die entstandenen Forderungen zu erfüllen. Reicht das Vereinsvermögen dazu nicht aus, geht der Gläubiger leer aus (der Verein muss u. U. Insolvenz anmelden). Da der Verein als juristische Person nicht selbst handeln kann, benötigt er Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Er muss also auch für die Folgen der Handlungen dieser Organe eintreten, sofern diese im Rahmen der Satzung und der erteilten Vertretungsbefugnisse erfolgt sind.

In der Konsequenz müssen die Vorstandsmitglieder also beim eingetragenen Verein unter den genannten Voraussetzungen nicht mit ihrem privaten Vermögen haften. Haben sie ihre satzungsgemäßen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, können sie von Gläubigern des Vereins ebenfalls nicht in Haftung genommen werden. Die Vereinsmitglieder können jedoch dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung unter Umständen von den verantwortlichen Vereinsorganen Ersatz des Schadens verlangen, der dem Verein aufgrund dieser Handlungen entstanden ist. Dann haben die Vorstandsmitglieder auch mit ihrem Vermögen einzustehen.

Für die Freistellung der Vereinsorgane von der Haftung besteht beim eingetragenen Verein jedoch eine gravierende Ausnahme. Hat der Vorstand vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerpflichten des Vereins verletzt, so kann das Finanzamt sich auch beim eingetragenen Verein direkt an den Vorstand wenden und von diesem die rückständigen Steuern eintreiben. Die Haftung des Vereins mit dessen Vermögen bleibt davon unberührt.

Ist der Vorstand insgesamt für die Erfüllung der Steuerpflichten verantwortlich, so haftet er als Gemeinschuldner. In diesem Fall kann sich das Finanzamt das zahlungskräftigste Vorstandsmitglied heraussuchen und von diesem den Gesamtbetrag eintreiben. Dieses Vorstandsmitglied kann sich dann nur noch anschließend an seine Vorstandskollegen halten und hoffen, anteilig den gezahlten Betrag erstattet zu bekommen.

Der nicht eingetragene Verein hat keine Rechtsfähigkeit erlangt, er wird aber nach der Rechtsprechung in vielen Fällen so wie der eingetragene Verein behandelt. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung. Hier haben die für den Verein handelnden Organe mit ihrem gesamten Vermögen für Schadensersatzansprüche einzutreten, die mit begründetem Anspruch an den Verein gerichtet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die handelnden Organe Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Unabhängig davon haftet auch der nicht eingetragene Verein immer mit seinem Vermögen.

Schließlich haften alle Organe des Vereins unabhängig von der Rechtsform strafrechtlich persönlich (z. B. bei Untreue, Betrug, Steuerhinterziehung).

Allein aus Haftungsgründen ist es daher unbedingt zu empfehlen, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen und dies schon bei der Gründung durch entsprechende Fassungen der Satzung und durch ausreichende Mitgliederzahl abzusichern.

Steuerpflicht des Vereins

Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn sie den Tatbestand erfüllen, an den die Steuerpflicht geknüpft ist. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und unabhängig von dem Zweck des Vereins: So sind auch nicht eingetragene und Idealvereine unbegrenzt steuerpflichtig, wenn sie nicht – wie noch darzustellen sein wird – von der Steuerzahlung befreit sind.

Die Steuerpflicht entsteht nicht erst durch entsprechende Aufforderungen oder Nachfragen des Finanzamtes und auch nicht erst durch entsprechende Erklärungen des Vereins, sondern in dem Moment, in dem die Steuerpflicht dem Grunde nach entsteht.

Steuern können bei Vereinen hauptsächlich in folgenden Bereichen anfallen:

- beim Einkommen und Ertrag (Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer),
- beim Vermögen (Grundsteuer, Erbschaftsteuer),
- im Wirtschaftsverkehr (Umsatzsteuer, Kfz-Steuer).

Als Arbeitgeber ist der Verein verantwortlich für die rechtzeitige und vollständige Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge; werden diese Pflichten nicht erfüllt, können sich daran empfindliche Strafen für die handelnden Organe knüpfen.

Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung

Dieser Teil der rechtlichen und steuerlichen Fragen der Vereinstätigkeit unterliegt besonders komplexen und detaillierten Regeln sowie intensiven Prüfungen seitens der Finanzverwaltung. Dies kann auch nicht verwundern, bieten doch die rechtlichen Möglichkeiten der Vereinsorganisation sowie die steuerlichen Vergünstigungen der Gemeinnützigkeit ohne entsprechende Präzision und Kontrolle auch Schlupflöcher für Geldwäsche und Steuerhinterziehung in großem Stil.

Präzision und Kontrolle seitens der Finanzämter bedingen aber auch Genauigkeit und Vollständigkeit seitens der Vereine in allen Fragen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ihre Beibehaltung und die Einhaltung der damit verbundenen Steuerpflichten einschließlich der Spenden und Spendenquittungen angehen.

Als gemeinnützig anerkannte Vereine sind sie befreit von der Zahlung der

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer,
- Schenkung- und Erbschaftsteuer.

Sie zahlen unter Umständen einen ermäßigten Satz für die Umsatzsteuer und sind befreit von der Lotteriesteuer bis zu einem Gesamtpreis der Lose von 40 000 Euro. Diese Vereine können Spenden annehmen und dafür Spendenquittungen (nach vorgegebenem Muster) ausstellen, die der Spender steuerlich geltend machen kann. Zahlungen gemeinnütziger Vereine an ehrenamtlich Tätige können diese bis zu einem Betrag von 1 848 Euro steuerfrei entgegennehmen.

Steuerlich relevant sind bei einem Verein seine unterschiedlichen Tätigkeiten in unterschiedlicher Weise. Aus dieser Sicht ist zu unterscheiden zwischen

- dem ideellen Bereich,
- der Vermögensverwaltung,
- dem Zweckbetrieb,
- dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der *ideelle Bereich* des Vereins beschreibt die Aufgaben, die zur Erreichung der Ziele eines Idealvereins notwendig sind. In die *Vermögensverwaltung* fällt die Abrechnung von Kapitalerträgen und Erlösen aus sonstigen Rechten. Der

Zweckbetrieb ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist und deren Erträge nur diesen Aufgaben zugute kommen.

Ein *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb* schließlich dient der Erzielung von Einnahmen des Vereins, ohne unmittelbar für die eigentlichen Zwecke benötigt zu werden. Ein solcher Betrieb kann auch von einem als gemeinnützig anerkannten Verein unterhalten werden, wenn er nicht Hauptzweck dieses Vereins ist (wäre er dies, würde es sich um einen wirtschaftlichen Verein handeln, der grundsätzlich nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann).

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bezieht sich immer nur auf den ideellen Bereich des Vereins. Einnahmen aus dem Zweckbetrieb sind dann steuerfrei, wenn sie ausschließlich für die Ziele des Vereins eingesetzt werden und der Betrieb nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen am Ort befindlichen steuerpflichtigen Betrieben steht.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines als gemeinnützig anerkannten Vereins ist grundsätzlich steuerpflichtig. Bis zur Höhe von 30 678 Euro Einnahmen (nicht Gewinn) pro Jahr ist auch dieser Bereich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Überschreiten die Einnahmen diese Höhe, werden die Steuern für die gesamten steuerpflichtigen Erträge fällig, da die Einnahmengrenze keinen Freibetrag darstellt.

Die Umsatzsteuerpflicht gilt auch bei gemeinnützigen Vereinen für alle Bereiche der Vereinstätigkeit, also auch für den ideellen (wenn auch u. U. mit einem ermäßigten Satz). Wenn der Verein Umsatzsteuer zu zahlen hat, kann er seinerseits die Vorsteuern in Abzug bringen. Meist gilt der Verein aber als Kleinunternehmer und ist deshalb mit allen Bereichen von der Umsatzsteuer befreit, wenn im vergangenen Jahr nicht mehr als 17 500 Euro Umsatz erreicht wurden und für das laufende Jahr der Umsatz voraussichtlich nicht über 50 000 Euro liegen wird.

Als Spenden sind definiert „freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtlichen Grund und ohne Gegenleistung erbracht werden“. Der Wert der Sachleistungen ist sorgfältig zu ermitteln und zu dokumentieren, denn es gilt die Ausstellerhaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Finanzamt kann sich in solchen Fällen die beim Spender entgangenen Steuerzahlungen vom Verein erstatten lassen.

Um den hier genannten Anforderungen gerecht zu werden, muss der Verein von Beginn an bei seinen Aufzeichnungen den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb voneinander trennen. Im Zweifel und bei größeren Umsätzen bzw. Einkünften sollte in jedem Fall fachlicher Rat eingeholt werden.

Erlangung der Gemeinnützigkeit

Der Verein kann nur als gemeinnützig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Förderung der Allgemeinheit. Der Kreis der Geförderten darf nicht von vornherein begrenzt oder ohnehin nur sehr klein sein. Andererseits müssen auch nicht alle Personen oder Institutionen, die grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung hätten, auch tatsächlich gefördert werden.
- Selbstlosigkeit. Sämtliche Mittel des Vereins müssen für die Zwecke des Vereins ausgegeben werden. Vorstand und Mitglieder dürfen sich keine überhöhten Vergütungen oder sonstigen unmittelbaren Vorteile einräumen. Bei Auflösung des Vereins muss sein Vermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung übertragen werden; dies ist bereits in der Satzung so vorzusehen.
- Ausschließlichkeit. Es dürfen nur die satzungsgemäßen Ziele verfolgt werden: Hier ist die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Vereins von Bedeutung.
- Unmittelbarkeit. Die Mittel des Vereins müssen unmittelbar für die Vereinszwecke eingesetzt werden. Sie dürfen nicht erst über Umwege an den zu fördernden Kreis gelangen.

Die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung ist ausdrücklich als besonders förderungswürdig anerkannt. Bibliotheken werden als besonders förderungswürdig im Sinne der in § 106 Einkommensteuergesetz (EStG) anerkannten Zwecke genannt.

Fördervereine von Bibliotheken sind in der Regel nicht unmittelbar tätig. Sie können dennoch als gemeinnützig anerkannt werden, weil die Abgabenordnung hier in § 58 Nr. 1 eine Ausnahme schafft. Danach ist ein Verein gemeinnützig, der „die satzungsgemäße Aufgabe hat, die Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen.“

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit spricht das für Körperschaften zuständige Finanzamt aus. Ihm sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen einzureichen. Dazu gehören die Satzung, Berichte über die bisherige Tätigkeit, Berichte der Kassenprüfer und die Steuererklärung. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird ein Freistellungsbescheid erteilt. Hat der Verein seine Tätigkeit erst vor kurzem aufgenommen, erhält er in der Regel einen vorläufigen Bescheid, der die Vorlage weiterer Unterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt. Auch bei einem vorläufigen Bescheid gelten die ent-

sprechenden Steuerbefreiungen und können Spenden gegen Quittung entgegengenommen werden.

Der Verein hat gegenüber dem Finanzamt regelmäßig mit Steuererklärung und Geschäftsberichten nachzuweisen, dass er alle Voraussetzungen noch erfüllt, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit geführt haben. Diese Pflicht ist sehr ernstzunehmen, da das Finanzamt rückwirkend die Gemeinnützigkeit auch aberkennen kann. Dies hätte unbegrenzte Steuerpflicht für den fraglichen Zeitraum zur Folge und würde den Grund für die Erteilung der Spendenquittungen wegfallen lassen. Auch die Spender müssten mit Steuernachzahlungen rechnen und könnten unter Umständen deshalb Forderungen auf Schadensersatz an den Verein stellen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen Interessenten für die Gründung eines Fördervereins nicht abschrecken und dort bereits Tätige nicht unsicher machen. Es ist jedoch besser, sich einmal gegen ohnehin vorhandene Risiken mit einem gewissen Aufwand abzusichern, als später mit viel höherem Aufwand die Folgen der Risiken zu beseitigen.

Literatur und Internetquellen

Elfert, Christiane: Haftung und Verantwortlichkeiten eines Vereinsvorstandes / Informationsveranstaltung: Und wenn was schief läuft? Die Haftung als Vorstandsmitglied, 17.07.2003, Gesundheitshaus Münster, Freiwilligenagentur Münster, Paritätischer Wohlfahrtsverband. Münster, 2003, online: <http://www.sport-im-kreis.de/downloads/haftung-vorstand.pdf>

Steuertipps : Informationen für Vereine / Niedersächsisches Finanzministerium. Hannover, 2003; auch online: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C2553738_L20.pdf

Ott, Sieghart: Vereine gründen und erfolgreich führen : Satzung, Versammlungen, Haftung, Gemeinnützigkeit. Orig.-Ausg., 9., überarb. und erw. Aufl. [München] : Dt. Taschenbuch-Verl. [u.a.], 2002 (dtv ; 5231 : Beck-Rechtsberater im dtv)

Sauer, Otto, u. Franz Luger: Vereine und Steuern : Rechnungslegung, Besteuerungsverfahren, Gemeinnützigkeit. 5., völlig überarb. und erw. Aufl., Stand: 1. April 2004. München : Dt. Taschenbuch-Verl. [u.a.], 2004 (dtv ; 5264 : Beck-Rechtsberater im dtv)

Wörle, Michael: Persönliche Haftung als Vereins-Vorstand, in: Handbuch für Kulturmanagement : die Kunst, Kultur zu ermöglichen / Red.-Beratung: Peter Bendixen ... Losebl.-Ausg. Stuttgart : Raabe, Lfg. 52, Juli 2003, S. 2 ff.

Die zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 07.07.2005 aufgerufen.